

den Holzschnitt von Hans Weidiz aus Petrarkas Trostspiegel, bei Fehr, Das Recht im Bilde, S. 154 und Bild 203.

V. MERKVERSE

Die gebundene Form bildet eine Erleichterung des Gedächtnisses. Gilt dies schon für die älteren Rechtstexte, die Rechtssagverse, so kann man auch in späteren Zeiten Beispiele dafür finden, als die Rechtstexte im allgemeinen in nüchterner Prosa erscheinen. Die Merkverse jüngeren Stils sind meist recht kunstlos und schülerhaft; sie verraten deutlich ihren lehrhaften Zweck. Ein charakteristisches Stück dieser Art sind die *Termini juristarum metricae*, Hexameter zum Einpauken der römischen Rechtsausdrücke.

Sie sind aus dem *Elucidarius carminum et historiarum* von H. Torrentinus (Straßburg 1505) abgedruckt bei de Geer, *Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving* 20 (1870) 1 ff. und *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 10 (1870) 313 ff. (Beispiel 94). Vgl. auch *Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg* 4 (1873) 396.

Noch wichtiger war es natürlich, Rechtsregeln in solche leicht faßliche Form zu bringen. Diese Form war namentlich für die Erlernung des römischen und kanonischen Rechts im Schwange. Dafür waren begreiflicherweise in erster Linie Merkverse in lateinischer Sprache üblich. Wir finden solche in deutschen Texten in der lateinischen Ursprache übernommen. Ein Beispiel steht im Berliner Stadtbuch (Beispiel 96). Wie auch sonst bei bildlichen Darstellungen, so treffen wir bei Stammbaumübersichten Verse an (Beispiel 95).

Die lateinischen Verse in der *Summa legum* sind in der deutschen Übersetzung des Buches nicht mit übersetzt worden, sondern werden in der Ursprache gebracht; vgl. Gál, *Summa legum* S. 317 (II 45); S. 318 (ebenda); S. 431 (III 4); S. 490 (III 17); S. 674 (III 49).

Auch in den Glossenhandschriften unserer deutschen Rechtsbücher begegnen wir Versen, z. B. in der Liegnitzer Glosse zum Art. 80 des Sächsischen Lehnrechts (Beispiel 97).

Bei der Übersetzung ins Deutsche war selbstverständlich die Deutlichkeit gefährdet; die Glosse der Zobelschen Drucke sagt daher mit einem gewissen Rechte: Kere dich aber nichts an die deutschen vers, welche etliche glossen haben. Denn sie sind unvorstendtlích und tunckel. (Steffenhagen, in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie 98 [1881] 74.) Ein Vergleich der drei Fassungen der Glossenverse über die Eheverbote ist lehrreich (Beispiel 98).